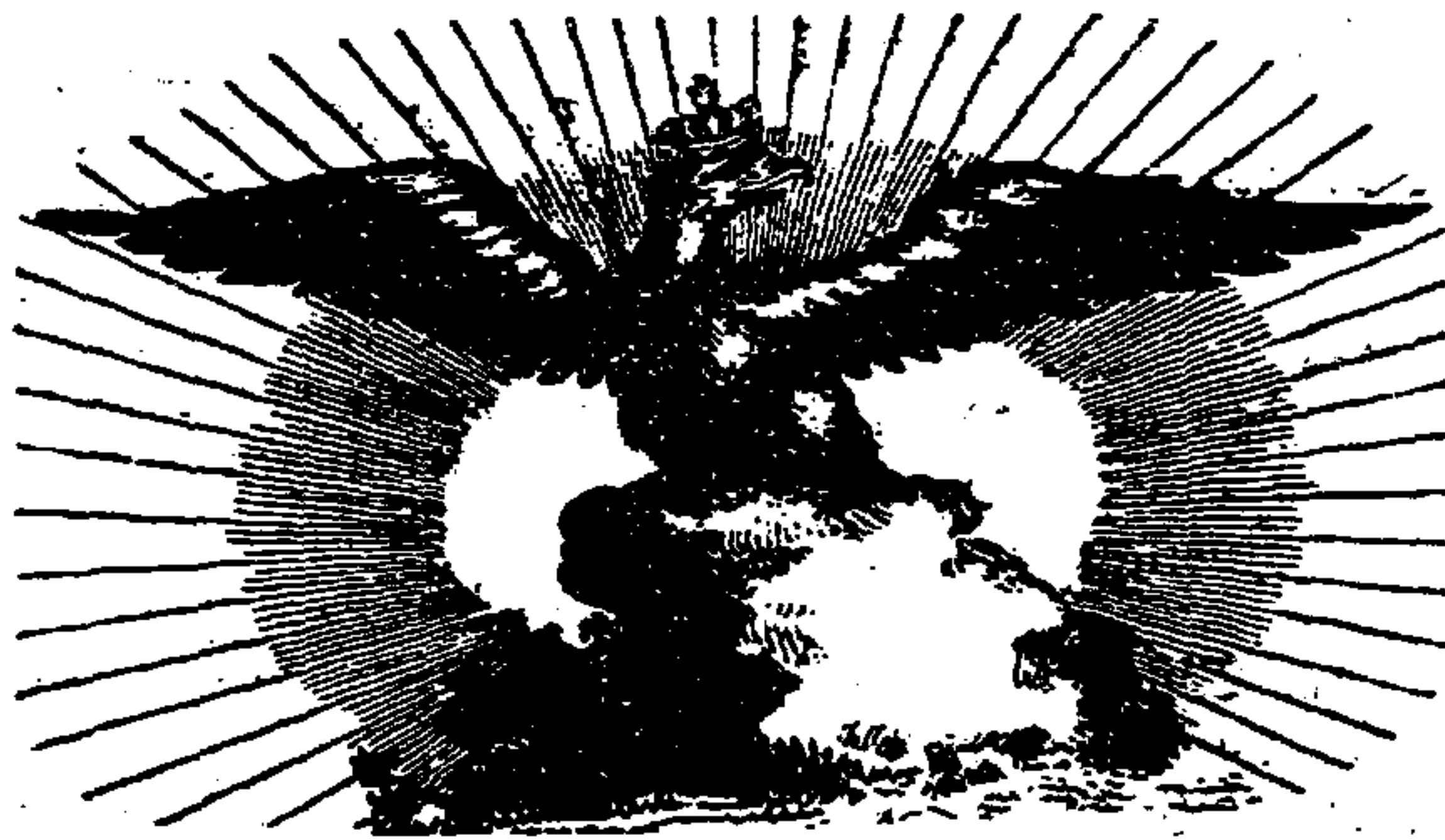


Osthavel-  
Kreis-ländisches  
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene  
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 23.

Rauen, Mittwoch den 19. März

1856.

Wegen des Charfreitags können die für die nächste Nummer bestimmten Inserate nur bis Donnerstag den 20ten dieses Monats, Mittags 12 Uhr, angenommen werden.

## Amtlicher Theil.

Mit Rücksicht auf die alljährlich sich vermehrende Anzahl der einzeln umherziehenden Drehorgelspieler, Thiersführer und Marionettenspieler und die dadurch herbeigeführte Belästigung des Publicums befolgen die Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin schon seit längerer Zeit den Grundsatz, die Gewerbescheine verartiger Gewerbetreibender auf ihren Regierungs-Bezirk in der Regel nicht anzudechnen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Anträge auf solche Ausdehnung künftig von vorn herein unterlassen und die betreffenden Gewerbetreibenden nicht zu unnötigen Reisen in jene Regierungs-Bezirke veranlaßt werden, geben auch zugleich sämmtlichen Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden auf, die theilhaftigen Gewerbetreibenden in ihrem Bezirke sowohl, als auswärtige derartige Hausirer, welche sich melden, um die Ausdehnung ihrer Gewerbescheine von der Königl. Regierung zu Stettin oder zu Cöslin zu erwirken, auf obigen Grundsatz hinzuweisen. — Potsdam, den 3. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 27. November v. J. (Kreisblatt pro 1855 S. 409), betreffend die Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1812, sind viele Meldungen solcher Personen eingegangen, die im Jahre 1812 zwar im stehenden Heere gedient, den Nachweis aber, daß sie den Feldzug im gewachten Jahre mitgemacht haben, nicht führen und ihre während jenes Feldzuges eingetretene Invalidität nicht nachweisen können. Wie aus meiner obigen Bekanntmachung zu ersehen war und vor dem Königl. Kriegsministerium noch ausdrücklich bestimmt worden ist, können jedoch Personen, die den qu. Nachweis zu führen nicht im Stande sind, aus dem betreffenden Fonds keine Unterstützung erhalten, wovon die resp. Polizei-Behörden die angemeldeten Bewerber in Kenntniß setzen wollen.

Die eingereichten Akte werden den Polizei-Behörden zur Wiederaushändigung an jene in den nächsten Tagen zugehen. — Rauen, den 15. März 1856.

Der Königl. Landrath  
Wolffart.

### Bekanntmachung.

Alle diejenigen militärpflichtigen Personen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1812 bis incl. 31. December 1816 geboren sind, mithin in dem Alter von 20 bis 39 Jahren stehen und ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt haben oder sich bei Ein-

wohnern hieselbst in irgend einem Verhältnisse als Geselle, Lehrling, Knecht u. s. w. befinden, werden unter Bezugnahme auf den § 1 der Verordnung vom 13. April 1825 (Beilage zum 23ten Stück des Amtsblattes von 1825), das veränderte Verfahren bei den Ersatz-Aushebungen betreffend, hiermit aufgefordert, sich in folgender Ordnung zur Eintragung in die Stammrolle im Polizei-Bureau hieselbst von Nachmittags 3-6 Uhr persönlich zu melden, und zwar:

- 1) am 1. April er. die 20-, 21-, 22- und 23jährigen,
- 2) am 2. April er. die 24-, 25-, 26- und 27jährigen,
- 3) am 3. April er. die 28-, 29-, 30- und 31jährigen,
- 4) am 4. April er. die 32-, 33-, 34- und 35jährigen,
- 5) am 5. April er. die 36-, 37-, 38- und 39jährigen.

Für die hier gebornen, jetzt aber nicht anwesenden Militärpflichtigen müssen die Aeltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Militärpflichtigen haben die in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere, sowie Loosungs- und Einstellungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Diesjenigen, welche sich in den bestimmten Terminen nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigenden vermögen, gehen ihrer etwaigen Reclamation Gründe verlustig und werden, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt, dagegen werden die älteren Militairpflichtigen, auf welche diese Maßregel ihres Alters oder sonstiger Verhältnisse wegen nicht mehr geltend gemacht werden kann, beim unentschuldigtem Ausbleiben mit 1 Thlr. Geldbuße, event. 24 Stunden Gefängniß bestraft werden.

Rauen, den 14. März 1856.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Rathswaage haben wir einen Termin auf **Sonnabend den 23ten d. M.**

Vormittags 10½ Uhr,

zu Rathhause hieselbst angelegt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Rauen, den 11. März 1856.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des Damm-, Deltsel- und Rede-Polles steht Termin auf

**Sonnabend den 23ten d. M.**

Vormittags 10 Uhr.